OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-151275/19/JS/KG

Datum: Linz, 12. Oktober 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des W L E, vertreten durch x, vom 26.04.2017 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 28.02.2017, AZ: BAU 2016/05, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach der am 05.03.2018 und 10.07.2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass es in seinem Spruch zu lauten hat:

„Es wird Ihnen als Eigentümer des Grundstücks Nr. x, Grundbuch ... E, aufgetragen, die im nordwestlichen Bereich gelegene Mauer, die weitgehend parallel zur R-gasse verläuft und in den folgenden Darstellungen (Lichtbild, Auszug aus der Digitalen Katastralmappe und aus dem Vermessungsplan) gelb markiert ist, bis 31.1.2019 gemäß § 48 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 abzutragen.

Während der Durchführung der aufgetragenen Abtragung sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Bei absturzgefährlichen Stellen müssen geeignete Schutzvorrichtungen gegen ein Abstürzen von Personen angebracht werden, die Kindern das Durchschlüpfen nicht ermöglicht und ein Hochklettern erschwert wird.
2. Die Abbruchstelle ist so abzusichern, dass ein Betreten durch Unbefugte nicht möglich ist.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.02.2017 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 48 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zur Abtragung seiner ein Baugebrechen darstellende Mauer verpflichtet und wurden ihm dabei für die Durchführung der Abtragung drei Auflagen vorgeschrieben:

„Die im nordwestlichen Bereich der Liegenschaft R-gasse x, Gst.Nr. x, KG E, gelegene Mauer, die weitgehend parallel zur R-gasse verläuft und in den folgenden Darstellungen (Lichtbild, Auszug aus der Digitalen Katastralmappe, Auszug aus dem Vermessungsplan 1954 - damals auf Baufläche x1, KG E) gelb markiert ist, ist von einer konzessionierten Abbruchfirma binnen 3 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides abtragen zu lassen.

[...]

Bei der Durchführung der aufgetragenen Abtragung sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Die Abbrucharbeiten sind unter Aufsicht eines Bauführers bei Berücksichtigung aller erforderlichen Pölzungs- und Sicherungsmaßnahmen so durchzuführen, dass die angrenzende R-gasse (Gst. x2, KG E) dauerhaft vor Schäden geschützt wird.

2. Bei sämtlichen absturzgefährdeten Stellen zu denen der Zutritt möglich ist, sind standsichere Geländer mit einer Höhe von mind. 1,00 Meter anzuordnen. Die Geländer sind gem. ÖNORM B 5371 auszuführen und dürfen keine Leiterwirkung aufweisen.

3. Die Abbruchstelle ist so abzusichern, dass ein Betreten durch Unbefugte nicht möglich ist. Bei unklaren Sichtverhältnissen ist die Abschrankung entsprechend zu beleuchten. Durch die Aufstellung von Warnplakaten ist für den Fußgängerverkehr auf die möglichen Gefahren hinzuweisen und zusätzlich genügend Aufsichtspersonen bereitzustellen.

[...]“

1.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die gegenständliche Beschwerde des Beschwerdeführers vom 26.04.2017, in welcher dieser (zusammengefasst) die ersatzlose Aufhebung des Abtragungsbescheides und die Aufhebung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beantragte. In seinen Beschwerdeausführungen monierte der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich), dass auf Grund des Zustandes der Mauer ein Baugebrechen vorliege. Die betroffene Mauer sei historisch als Gartenmauer errichtet worden und handle es sich um keine Stützmauer für die Straße. Von der Stadtgemeinde Enns sei ein Gehsteig an diese Gartenmauer angebaut und die R-gasse/E-berg staubfrei gemacht worden. Seit der Aufhebung eines Fahrverbotes für LKWs würden Schwerfahrzeuge mit 40 Tonnen und mehr auf der R-gasse fahren, welche auf Grund der äußersten Enge dieser Straße auch den Gehsteig benützen würden. Durch den Druck auf die angrenzende Gartenmauer würde die Mauer bröckeln und immer mehr Risse erhalten. Auch die R-gasse sei durch den Schwerverkehr in Mitleidenschaft gezogen, weil der Unterbau der Straße für Schwerfahrzeuge nicht ausgelegt sei. Der Abbruchbescheid sei eine Reaktion der Stadtgemeinde Enns auf eine vom Beschwerdeführer eingebrachte Zivilklage auf Haftung der Stadtgemeinde Enns für Schäden an der Gartenmauer.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stand für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, Grundbuch 4... Enns. Im nordwestlichen Bereich dieses Grundstückes wurde in den 1920er Jahren entlang der Grundstücksgrenze eine etwa 11 Meter lange Mauer errichtet, die in den 1960er-Jahren durch den Großvater des Beschwerdeführers saniert wurde. Die Mauer erreicht im Westen eine maximale Höhe von rund 1,3 Meter, an der Mauerkrone weist die Mauer eine Breite von ca. 18 cm auf. Die Mauerneigung beträgt bis zu 5 Grad Richtung Südosten. Unmittelbar an die Mauer schließt ein ca. 1 Meter breiter Gehsteig der R-gasse an. Die Straßenbreite dieser öffentlichen Straße beträgt im Mauerbereich ca. 6 Meter.

2.2. Die Mauer dient derzeit als Stützmauer für die angrenzende R-gasse samt den dort bestehenden Verkehrslasten. Aufgrund der Mauerkronenstärke und der Wandneigung ist technisch davon auszugehen, dass die Mauer nicht dazu dimensioniert war, Verkehrslasten aufzunehmen und besonders Schwerverkehrslasten zu dienen.

2.3. Die Mauer weist einen sehr schlechten Zustand auf. Es zeigen sich zahlreiche Risse, Betonabplatzungen und Absplitterungen sowie darüber hinaus eine ganz erhebliche Schiefstellung. Die Mauer ist nicht mehr standsicher und stellt ihr Zustand eine Gefahr für die Benutzer des Gehsteiges der R-gasse dar. Eine Instandsetzung im Sinne einer Reparatur ist technisch und wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Dieses Baugebrechen an der Mauer ist aus technischer Sicht nur mehr durch die Erneuerung des Bauwerkes in standsicherer Form zu beseitigen.

2.4. Durch das Befahren des Gehsteiges mit Schwerfahrzeugen sind die Granitrandsteine stark verdrückt bzw. in Richtung Straße verdreht. Auch die R-gasse ist im Mauerbereich insbesondere aufgrund einer Materialermüdung der Deckschicht in einem sehr schlechten Zustand. So weist sie etwa zahlreiche Risse bzw. Ausbrüche (Schlaglöcher) auf. Es besteht aus technischer Sicht dringend Sanierungsbedarf.

3. Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch die Beischaffung eines DORIS-Katasterplanes zeigend die Örtlichkeit bzw. eines Grundbuchsauszuges betreffend das Grundstück des Beschwerdeführers. Weiters wurde vom Landesverwaltungsgericht in den Zivilakt des Bezirksgerichtes Steyr in der Rechtssache der Parteien (GZ: 9 C 65/17y) eingesehen. Die getroffenen Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen und zum Zustand der verfahrensgegenständlichen Mauer bzw. der angrenzenden R-gasse ergaben sich für das Landesverwaltungsgericht unstrittig aus den vorliegenden Urkunden. So wurde der sehr schlechte Zustand der Mauer unisono von drei technischen Sachverständigen festgestellt und lagen

dem Landesverwaltungsgericht auch keine widersprechenden Parteierklärungen zur Baufälligkeit der Mauer vor, sodass diese Gutachten den Feststellungen zu Grunde gelegt werden konnten. Das Landesverwaltungsgericht hat weiters sowohl am 05.03.2018 als auch am 10.07.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und konnten die Parteien in diesem Zeitraum keine zivilrechtliche Lösung ihres Streites um die Beschädigung der Mauer und deren Neuerrichtung finden. Verhandlungsgegenstand der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 10.07.2018 waren auch die von der belangten Behörde verhängten Auflagen, welche im Einzelnen mit den Parteien erörtert wurden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Die Bestimmung des § 48 Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2013) lautet (auszugsweise):

„§48

Baugebrechen

(1) Hat sich der Zustand einer baulichen Anlage so verschlechtert, daß

1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremde Sachwerte entsteht,

2. das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird oder

3. schädliche Umwelteinwirkungen entstehen,

liegt, gleichgültig worauf die Verschlechterung zurückzuführen ist, ein Baugebrechen vor.

(2) Erlangt die Baubehörde Kenntnis vom Vorliegen eines Baugebrechens, hat sie die allenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und dem Eigentümer unter Gewährung einer angemessenen Frist die Behebung des festgestellten Baugebrechens durch Instandsetzung oder, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich ist oder so weitgehend wäre, daß sie einer Erneuerung der baulichen Anlage gleichkommen würde, die Abtragung aufzutragen. Ein Instandsetzungsauftrag steht der Erteilung einer Abbruchbewilligung nicht entgegen.

[...]

(5) Für den Instandsetzungs- oder Abtragungsauftrag gilt § 35 Abs. 2 sinngemäß.

[...]“

Die Bestimmung des § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2013) lautet:

„§ 35

Entscheidung über den Baubewilligungsantrag

[...]

(2) Bei der Erteilung der Baubewilligung sind die nach baurechtlichen Vorschriften im Interesse der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes, der Wärmedämmung und des Wärmeschutzes, der effizienten Energienutzung, der Schalldämmung und des Schallschutzes, der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes, der Bauphysik, des Umweltschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes in jedem einzelnen Fall erforderlichen Auflagen oder Bedingungen

1. für das Bauvorhaben selbst,

2. für die Ausführung des Bauvorhabens und

3. für die Erhaltung und die Benützung des auf Grund der Baubewilligung ausgeführten Bauvorhabens vorzuschreiben.

[...]“

4.2. Nach den Feststellungen ist die streitgegenständliche Mauer in einem sehr schlechten Zustand und droht Einsturzgefahr, wodurch Benutzer des Gehsteiges der R-gasse gefährdet werden. Eine Instandsetzung der Mauer im Sinne einer Reparatur ist technisch und wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll, sondern es ist die Mauer abzutragen und durch eine standsichere neue Mauer zu ersetzen. Es war sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im hg. Verfahren unstrittig, dass die Mauer damit ein Baugebrechen im Sinne des § 48 Abs. 2 Oö. BauO 1994 darstellt, welche vom Beschwerdeführer als Grundeigentümer abzutragen ist. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer im Instanzenzug daher zu Recht die Abtragung der Mauer aufgetragen und war die Beschwerde insoweit abzuweisen, wobei der Spruch des baupolizeilichen Abtragungsauftrages im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut zu konkretisieren war. Auch die Frist für die Durchführung der Abtragungsarbeiten war aus Anlass der Entscheidung neu angemessen festzusetzen.

4.3. Auf die Frage der Verursachung des Baugebrechens, worauf der zivilgerichtliche Streit der beteiligten Parteien vornehmlich gerichtet ist, war nach der Bestimmung des § 48 Abs. 1 leg. cit. vom Landesverwaltungsgericht nicht näher einzugehen.

4.4. Mit dem Abtragungsauftrag wurde dem Beschwerdeführer für deren Durchführung im Sinne des § 48 Abs. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994 auch die Einhaltung von drei Auflagen aufgetragen. Auflagen unterliegen als Nebenbestimmungen auf Grund ihres Eingriffscharakters dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie sind nur zulässig, soweit sie zur Zielerreichung erforderlich sind (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 59 Rz 36 [Stand 1.7.2005, rdb.at]). Die von der belangten Behörde vorgesehenen standardmäßigen Auflagenpunkte erwiesen sich für den konkreten Abtragungsfall zum Teil als überschießend und waren spruchgemäß neu zu fassen. Zu den Auflagepunkten im Einzelnen:

4.4.1. Zum ersten Auflagepunkt „1. Die Abbrucharbeiten sind unter Aufsicht eines Bauführers bei Berücksichtigung aller erforderlichen Pölzungs- und Sicherungsmaßnahmen so durchzuführen, dass die angrenzende R-gasse (Gst. x2, KG E) dauerhaft vor Schäden geschützt wird.“:

Dieser Auflagenpunkt erschien dem Landesverwaltungsgericht zur Gänze als unverhältnismäßig für den konkreten Abtragungsauftrag, nämlich der Abtragung einer etwa 11 Meter langen Mauer, welche nicht als Stützmauer für die angrenzende öffentliche Straße und der damit verbundenen Verkehrslasten geplant wurde. Dies deshalb, da damit dem Beschwerdeführer als Eigentümer der Mauer von (den Baubehörden) der Stadtgemeinde Enns auf hoheitlichem Weg auch Pflichten zum dauerhaften Schutz der öffentlichen Straße auferlegt wurden, welche diese jedoch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 selbst treffen (vgl. *Erika Wagner*, Straßenerhaltungspflichten der Gemeinden, insbesondere im Winterdienst und Haftung, in RFG 2006/39; *vgl. Baumgartner in Bachmann et al (Hrsg.),* Besonderes Verwaltungsrecht, elfte Auflage, 393). So sehen die Bestimmungen der §§ 12 ff

leg. cit. die Pflicht des Straßenverwalters zur Vorsorge vor, dass öffentliche Straßen ohne Gefahr benützbar bleiben, wozu auch die Standsicherheit einer Straße zählt. Durch diese Auflage wäre der Beschwerdeführer nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes im Ergebnis einem unkalkulierbaren zivil- und strafrechtlichen Haftungsrisiko für die Sicherheit der (technisch dringend zu sanierenden) öffentlichen Straße ausgesetzt worden. Dies umso mehr, als es der Beschwerdeführer naturgemäß nicht in der Hand hätte, die Art des Verkehrs (zB Schwerverkehr) auf dieser Straße zu beeinflussen, was jedoch für den Sicherungsaufwand von wesentlichem Einfluss ist. Hinzu kommt noch, dass sich das Grundstück des Beschwerdeführer sowohl vor als auch nach dem pflichtgemäßen Abtrag der Mauer niveaumäßig unterhalb der öffentlichen Straße befindet bzw. befinden würde, weshalb es vielmehr nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes die ex lege pflichtgemäße Aufgabe der Straßenverwaltung erscheint, für die Standsicherheit ihrer Straße zur Sicherheit des darauf befindlichen Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs Sorge zu tragen. Der erste Auflagenpunkt hatte daher zur Gänze als unverhältnismäßig zu entfallen.

4.4.2. Zum zweiten Auflagepunkt „2. Bei sämtlichen absturzgefährdeten Stellen zu denen der Zutritt möglich ist, sind standsichere Geländer mit einer Höhe von mind. 1,00 Meter anzuordnen. Die Geländer sind gem. ÖNORM B 5371 auszuführen und dürfen keine Leiterwirkung aufweisen.“:

Dieser standardmäßige Auflagenpunkt der belangten Behörde erwies sich aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes - im spruchgemäß eingeschränkten Umfang - als verhältnismäßig. Hingegen erschien es dem Landesverwaltungsgericht als unverhältnismäßig für den gegenständlichen Zweck des Abtragungsauftrages der Entfernung einer baufälligen Mauer, als dem Beschwerdeführer auch die Errichtung eines Geländers mit einer Höhe von mindestens 1 Meter aufgetragen wurde. In Anwendung der Bestimmung des § 27 Oö. Bautechnikgesetz 2013 erschien dem Landesverwaltungsgericht zur Zielerreichung des Schutzes von Passanten des Gehsteigbereichs der R-gasse während der Abtragungsarbeiten der aufgetragene Schutz vor Absturzunfällen in allgemeiner Form von „geeigneten Schutzvorrichtungen“ als verhältnismäßiger und war der Beschwerde insoweit teilweise Folge zu geben.

4.4.3. Zum dritten Auflagepunkt „3. Die Abbruchstelle ist so abzusichern, dass ein Betreten durch Unbefugte nicht möglich ist. Bei unklaren Sichtverhältnissen ist die Abschrankung entsprechend zu beleuchten. Durch die Aufstellung von Warnplakaten ist für den Fußgängerverkehr auf die möglichen Gefahren hinzuweisen und zusätzlich genügend Aufsichtspersonen bereitzustellen.“:

Gleiches galt für den dritten Auflagenpunkt, der ebenso den Schutz des Fußgängerverkehrs auf dem Gehsteig der R-gasse zum Ziel hat. Auch von Seiten der belangten Behörde wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 10.07.2018 zur Frage der Verhältnismäßigkeit eingeräumt, dass es sich auch bei diesem Auflagenpunkt um die Vorschreibung einer Standardauflage handle und es im konkreten Fall ausreichend wäre, dass die Abbruchstelle so abgesichert werde, dass ein Betreten durch Unbefugte nicht möglich sei. In Anbetracht der generellen Pflicht zur Absicherung des

Abbruchbereiches nach dem ersten Satz dieses Auflagenpunktes erwies sich die zusätzliche Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Aufstellung von Warnplakaten und – darüber hinaus - die Bereitstellung von Aufsichtspersonen in Anbetracht des Abtragungsgegenstandes einer rund 11 m langen Mauer für die Dauer deren Abtragung als überschießend. Auch der dritte Auflagenpunkt war daher im Sinne einer Verhältnismäßigkeit zum Abtragungsgegenstand spruchgemäß einzuschränken und der Beschwerde insoweit Folge zu geben.

4.5. Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) kommt einer rechtzeitig eingebrachten zulässigen Beschwerde – wie gegenständlich – bereits ex lege eine aufschiebende Wirkung zu. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erwies sich als unzulässig und war zurückzuweisen, da die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde ohnedies nicht ausgeschlossen worden war.

5. Die ordentliche Revision ist sowohl hinsichtlich des Erkenntnisses als auch des Beschlusses unzulässig, da jeweils keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Abtragung von Baugebrechen bzw. zur Verhältnismäßigkeit von Auflagen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. etwa VwSlg 9837 A/1979). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage, nämlich zum Vorliegen eines Baugebrechens und zur Verhältnismäßigkeit von Auflagen für den konkreten Abtragungsauftrag, vor. Die positivierte aufschiebende Wirkung von rechtzeitig und zulässig erhobenen Beschwerden stellt ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack